

Selbstbestimmung im Sterben - Fürsorge zum Leben:
Ein Gesetzesvorschlag zur Regelung des assistierten
Suizids Taschenbuch – 11. September 2014
von Gian Domenico Borasio (Autor), Ralf Jox (Autor),
Jochen Taupitz (Autor), Urban Wiesing
Taschenbuch: 103 Seiten
Verlag: Kohlhammer (11. September 2014)
ISBN-10: 3170284819
ISBN-13: 978-3170284814

Über den Autor und weitere Mitwirkende:
Das Autorenteam bilden mit Prof. Dr. med. Gian
Domenico Borasio (Lausanne/München), PD Dr. med.
Dr. phil. Ralf J. Jox (München), Prof. Dr. jur. Jochen
Taupitz (Mannheim) und Prof. Dr. med. Dr. phil. Urban
Wiesing (Tübingen) ausgewiesene Experten auf den
Fachgebieten Palliativmedizin, Medizinrecht und
Medizinethik. Unter Mitarbeit von Amina Salkic.



Das 100-Seiten-Bändchen stellt einen Gesetzesvorschlag zur Regelung des assistierten Suizids in Deutschland vor. Die Autoren sind ausgewiesene Experten (3 Mediziner, ein Jurist) und sowohl in Fragen der Palliativmedizin als auch in Rechtsfragen wohlbeschlagen. Der Gesetzesvorschlag wird auch in knapper Form von Borasio in seinem letzten Buch „selbst bestimmt sterben“ vorgestellt. Er findet sich im Netz unter http://blog.kohlhammer.de/wp-content/uploads/Pressemitteilung_Gesetzesvorschlag_assist_Suizid.pdf und wird der Einfachheit halber auch auf dieser Seite angeboten.

Die Autoren schlagen eine Regelung vor, die im Wesentlichen der Gesetzeslage im Bundesstaat Oregon/USA (und einigen weiteren USA-Staaten, die sich angeschlossen haben) entspricht. Dort wird die Suizidbeihilfe auf Ärzte beschränkt und an sehr strikte Kriterien der Sorgfalt sowie Freiverantwortlichkeit und Urteilsfähigkeit der betroffenen Kranken gebunden.

Den üblichen Gegenargumenten stellen die Autoren überwiegend empirische Fakten entgegen, und das ist m. E. die Stärke ihrer Argumentation. Als da wäre

- *Vertrauensverlust* bei Patienten gegenüber Ärzten, die Suizidbeihilfe leisten. Lässt sich durch Untersuchungen/Befragungen in Ländern, die ärztliche Suizidbeihilfe praktizieren, klar widerlegen.
- *Schiefe Ebene* – die Befürchtung, dass dann eine zunehmende Zahl von Kranken den Suizid wählt und eine sinnvolle und wirksame Palliativbetreuung nicht mehr gefragt ist. Lässt sich empirisch widerlegen: Die pflichtmäßig eingebundene Palliativberatung bahnt den Weg zur terminalen Palliativbetreuung, und die meisten Patienten, die nach Suizidbeihilfe fragen, nehmen sie nicht in Anspruch.
- *Äußerer Druck auf die Patienten*, den Suizid zu wählen. Stimmt insofern nicht, als die Kranken meist aus dem finanziell unabhängigen aufgeklärten Mittelstand kommen und insofern finanzielle Erwägungen kaum eine Rolle spielen.
- *Belastung der Angehörigen*: Ist nach sorgfältiger Planung und offener Diskussion geringer als nach einer unvermuteten und oft schrecklichen Suizidhandlung der Betroffenen.

Überraschend ist bei dem Gesetzesvorschlag die Vorstellung, die nichtärztliche Suizidbeihilfe generell unter Strafe zu stellen, mit den einzigen Ausnahmen der

professionell ärztlichen Anwendung und der Beihilfe durch Nahestehende, insbesondere nächste Angehörige. Das, so meinen Kritiker wie PD Strätling (www.patientenverfuegung.de), sei ein klarer Rückfall hinter das bisher geltende Recht und noch reaktionärer (meine Wortwahl) als der „Verbotsentwurf“ der Deutschen Stiftung Patientenschutz. Mit den empirischen Argumenten von Borasio et al. setzt sich Strätling, soweit ich sehe, nicht auseinander. Aber möglicherweise hat er juristisch gesehen Recht. Denn wenn der Tatbestand, um den es geht, nämlich Suizid und davon abgeleitet Beihilfe zu demselben, straffrei sind, können auch andere davon abgeleitete Bedingungen, als da sind organisierte oder sogar kommerzielle Suizidbeihilfe, nicht strafbedroht sein. Es wäre bitter und ein falsches Signal, wenn eine Ergänzung des StGB erst vom Bundestag beschlossen und dann vom Bundesverfassungsgericht wieder gestrichen würde.

Auf jeden Fall eine lesenwerte Broschüre mit wichtigen Fakten und Argumenten, die man kennen sollte, wenn man sich in die aktuelle Diskussion einbringen will.

Hans Schottky Januar 2015